

Satzung des Schulverbandes Sukow

Präambel

Aufgrund des § 152 (2) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Schulreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Sukow vom 16.11.2009 folgende Satzung des Schulverbandes Sukow beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Gemeinden Sukow, Pinnow und Göhren bilden einen Schulzweckverband im Sinne der o.g. Gesetze. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Sukow". Er hat seinen Sitz in Sukow.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Inschrift "SCHULVERBAND SUKOW".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Schulverband ist Schulträger im Sinne des § 103 SchulG M-V der Grundschule Sukow.
- (2) Dem Schulverband obliegt die Unterhaltung und Verwaltung des Schulgebäudes und der Anlagen sowie die Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfes gem. § 115, i.V.m. den §§ 110 und 111 des SchulG des Landes M-V.
- (3) Der Schulverband übernimmt von der Gemeinde Sukow gemäß § 18 Abs. 8 Schulreformgesetz die für die Errichtung der Grundschule zur Verfügung gestellten Flächen in Sukow, Hauptstraße 16 Gemarkung Sukow, Flur 2, Flurstücke 550/6, 552/4 sowie Teilflächen aus dem Flurstück 550/5 und 552/3

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

...

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie je einem weiteren Mitglied gem. § 156 Abs.2, Satz 3 KV M-V.
- (2) Jeder unter Absatz 1 benannte Vertreter hat in der Schulverbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Der Schulleiter der Verbandsschule ist beratendes Mitglied der Schulverbandsversammlung. Er hat keine Stimme in der Verbandsversammlung.

§ 6 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulverband wichtige Angelegenheiten, insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Schulverbandes
 2. Wahl des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertreter
 3. Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes die Schulverbandsversammlung entscheidet
 4. Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere Festsetzung der Schulverbandsumlage
 5. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung
 6. Verfügungen über Verbandsvermögen
 7. Aufnahme von Darlehen
 8. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Arbeitnehmer
 9. Änderung und Auflösung des Schulverbandes
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Klärung bedeutender Fragen bilden.

§ 7 Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird vom Schulverbandsvorsteher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann in Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht 1/3 der Mitglieder Schulverbandsversammlung widerspricht.
- (4) Die Schulverbandsversammlung muss vom Schulverbandsvorsteher unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 ihrer Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

...

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Schulverbandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

(3) Alle Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu geben.

§ 10 Schulverbandsvorsteher

Der Schulverbandsvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht derselben Gemeinde angehören.

§ 11 Aufgaben des Schulverbandsvorstehers

(1) Der Schulverbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und hat den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(2) Der Schulverbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Er verwaltet den Schulverband nach den Beschlüssen der Schulverbandsversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

(3) Der Schulverbandsvorsteher übt gegenüber den Beschäftigten des Schulverbandes die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten aus.

(4) Dem Schulverbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, über Schulverbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen zu verfügen:

1. bei einmaligen Leistungen bis zu einem Wert von 5.000 € und bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 500 €.
2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Wert von 2.500 € je Ausgabefall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €.

Die Verbandsversammlung ist laufend über diese Entscheidungen zu unterrichten.

...

§ 12 Gesetzliche Vertretung des Schulverbandes

Gesetzlicher Vertreter des Schulverbandes ist der Schulverbandsvorsteher. Verpflichtende Erklärungen des Schulverbandes bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Schulverbandsvorsteher sowie einem Stellvertreter zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen.

§ 13 Entschädigungen

(1) Dem ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155 Euro gewährt.

(2) Die Stellvertreter erhalten bei Abwesenheit des Vorsitzenden je nach Dauer der Vertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder des Schulverbandes erhalten für jede Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.

§ 14 Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Banzkow wahrgenommen. Die daraus entstehenden Verwaltungskosten fließen in die Umlage ein.

§ 15 Haushaltskassen und Rechnungswesen des Verbandes

Für die Haushaltskassen und Rechnungswesen des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage zur Deckung aller Kosten der Einrichtungen des Schulverbandes.

(2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Dabei sind die im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt veranschlagten Kosten entsprechend der Schülerzahl umzulegen.

...

§ 17 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nur vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet sind.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Schulverband mit einer 12-monatigen Frist zum Schuljahresende kündigen.

(2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und -nachteile werden durch eine Vereinbarung ausgeglichen.

(3) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren dazu einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(4) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung der Schullast des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Schulverbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Ämter Banzkow, Ostufer Schweriner See und Crivitz veröffentlicht. Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage des Erscheinens des letzten der drei Bekanntmachungsblätter als bewirkt.

(2) Einladungen zu den Sitzungen des Schulverbandes werden in vereinfachter Form durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Verbandsmitglieder bekanntgemacht:

- für die Gemeinde Göhren : Standort der Tafel: Gemeindehaus
- für die Gemeinde Pinnow : Standort der Tafel: Gemeindehaus
- für die Gemeinde Sukow : Standort der Tafel: EDEKA-Markt

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Schulverbandes vom 12.07.2005 außer Kraft.

Sukow, den 10.02.2010


Keding
Verbandsvorsteher



Die Rechtsaufsicht des Landkreises Parchim macht mit Schreiben vom 08.02.2010 keine Verstöße geltend.